

BGer 8C 691/2020 vom 12. Januar 2021

Bundesgericht, 2021-01-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_691_2020

FR: TF 8C 691/2020 du 12 janvier 2021

IT: TF 8C 691/2020 del 12 gennaio 2021

Regeste

Unfallversicherung (Verwaltungsverfahren; aufschiebende Wirkung) | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (BGE 140 I 90 E. 1 S. 92; 139 V 42 E. 1 S. 44).

E. 1.2

Die Beschwerde an das Bundesgericht ist unter anderem gegen Vor- und Zwischenentscheide zulässig (Art. 92 und Art. 93 BGG). Beim hier angefochtenen Gerichtsentscheid handelt es sich um einen Zwischenentscheid. Dessen Anfechtbarkeit setzt voraus, dass er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ; ein Anwendungsfall von lit. b derselben Bestimmung liegt nicht vor).

E. 1.3

Das Bundesgericht unterscheidet bei Beschwerden gegen Zwischenentscheide betreffend Suspensiveffekt im Zusammenhang mit Rentenstreitigkeiten danach, ob das Begehren von der versicherten Person oder von der Verwaltung gestellt wird. Ficht die versicherte Person einen Zwischenentscheid betreffend Suspensiveffekt an, so wird letztinstanzlich ein endgültiger (rechtlicher) Nachteil regelmässig verneint und das Bundesgericht tritt auf die Beschwerde gegen den entsprechenden Zwischenentscheid nicht ein, da die versicherte Person bei einem Obsiegen in der Hauptsache eine Nachzahlung erhält (SVR 2020 IV Nr. 6 S. 23, Urteil 8C_49/2019 vom 20. August 2019 E. 1.1.1; Urteile 9C_854/2018 vom 16. Mai 2019 E. 3.2; 8C_792/2018 vom 28. November 2018; 9C_327/2016 vom 20. Mai 2016; offen gelassen in: Urteil 8C_441/2016 vom 15. Juli 2016). Wendet sich hingegen die Verwaltung gegen einen Entzug der aufschiebenden Wirkung bzw. eine Wiederherstellung derselben durch die Beschwerdeinstanz, so bejaht das Bundesgericht regelmässig einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG . Denn für den Versicherungsträger, der dadurch zur Weiterausrichtung von Leistungen verhalten wird, besteht im Fall einer Rückforderung die Gefahr der Uneinbringlichkeit (Urteile 8C_582/2017 vom 22. März 2018 E. 1.2; 9C_241/2017 vom 14. Juni 2017; 9C_38/2017 vom 21. März 2017 E. 1.2; 9C_856/2016 vom 9. März 2017 E. 1.2 und 8C_507/2013 vom 2. Dezember 2013 E. 1.2).

E. 1.4

Verfügungen über die aufschiebende Wirkung stellen Entscheide über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG dar, so dass mit der dagegen erhobenen Beschwerde nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden kann. Insoweit

besteht eine qualifizierte Rügepflicht, d.h. das Bundesgericht prüft die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten nur insofern, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.4.2 S. 254; vgl. auch BGE 133 IV 286 ff.), andernfalls auf die Beschwerde nicht eingetreten wird.

E. 2

Der Beschwerdeführer wendet ein, das kantonale Gericht habe im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung die Beweise willkürlich gewürdigt (vgl. Art. 9 BV). Es habe insbesondere verkannt, dass, sofern die Suva zur weiteren Ausrichtung von Versicherungsleistungen verhalten werde, für diese im Fall einer späteren Rückforderung keine Gefahr der Uneinbringlichkeit bestehe. Denn die Suva sei bereits durch erhaltene Regressleistungen der am Schadenfall beteiligten Haftpflichtversicherung schadlos gehalten worden. Dass die Schuld aktenkundig getilgt sei, sei überdies bei seinen Gewinnchancen hinsichtlich des Prozessausgangs zu berücksichtigen, was die Vorinstanz unterlassen habe.

E. 3

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers liegt mit der angefochtenen Verfügung, wie ausgeführt (E. 1.2 f.), kein selbstständig anfechtbarer Teil (end) entscheid vor, sondern vielmehr ein Zwischenentscheid. Der Beschwerdeführer legt mit keinem Wort dar, inwiefern ihm durch den angefochtenen Entscheid ein nicht wieder gutzumachender Nachteil rechtlicher Natur drohen soll. Nachdem ein solcher Nachteil nicht ausgewiesen ist, sind die Voraussetzungen des Art. 93 Abs. 1 BGG offensichtlich nicht erfüllt, weshalb auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Der Beschwerdeführer hat bei diesem Verfahrensausgang die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.